

Gericht

OGH

Entscheidungsdatum

28.11.1949

Geschäftszahl

1Os216/49

Norm

UWG §7 F1;

Rechtssatz

Kein unlauterer Wettbewerb, wenn ein Versicherungsmakler seinem Auftraggeber schreibt, daß eine Versicherungsgesellschaft, die auch in geringfügigen Fällen einem guten Kunden gegenüber an dem Geschäftsprinzip, keine Kulanzentschädigungen zu zahlen, starr festhalte, bei größeren Schadensvorkommnissen, deren Natur allenfalls zweifelhaft sein könne, erst recht nicht übermäßig entgegenkommend sein werde.

Entscheidungstexte

TE OGH 1949/11/28 1 Os 216/49

Veröff: EvBl 1950/191 = VersR 1950,76

Rechtssatznummer

RS0079777